



Faktenblatt

Datum:

26. Juni 2019

Vernehmlassungsentwurf Neuregelung der psychologischen Psychotherapie in der OKP

1 Einleitung

Die vorgeschlagene Neuregelung zur psychologischen Psychotherapie umfasst die folgenden zwei Elemente:

- Wechsel auf das Anordnungsmodell durch Aufnahme der psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als selbständig auf ärztliche Anordnung hin sowie auf eigene Rechnung ausübende tätige Leistungserbringer in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Anpassung der Voraussetzungen zur Kostenübernahme der ärztlichen und psychologischen Psychotherapie in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) hinsichtlich Massnahmen der Koordination, Qualitätssicherung sowie Gewährleistung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

Die Möglichkeit der delegierten psychologischen Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten entfällt, weil mit dem Anordnungsmodell die psychologische Psychotherapie umfassend geregelt wird.

2 Änderung der KVV: Aufnahme der psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen als selbständig auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer

A. Zulassungsvoraussetzungen psychologische Psychotherapeuten/-innen

- Eidgenössischer oder anerkannter Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (beinhaltet eine 2-jährige Praxiserfahrung zu 100%, unter Supervision);
- zusätzliche klinische Erfahrung von 1 Jahr in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen mit Mindestvorgaben zu Interprofessionalität und einem breiten Spektrum von behandelten Störungen.

B. Regelungen zu Organisationen der psychologischen Psychotherapie

- Grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie andere Organisationen nicht-ärztlicher Leistungserbringer

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch

3 Änderung der KLV: Voraussetzungen zur Kostenübernahme der Psychotherapie

Leistungen der ärztlichen und psychologischen Psychotherapie

- Die Anforderungen an ärztliche Psychotherapie gelten in gleicher Weise für die psychologische Psychotherapie.
- Neuaufnahme einer Vorgabe zur Durchführung einer Einstiegs- Verlaufs- und Erfolgsdiagnostik mit validierten Instrumenten.
- Reduktion der Anzahl Sitzungen psychologischer oder ärztlicher Psychotherapie pro Erkrankungs-episode vor Begutachtung durch den Versicherer auf 30 Sitzungen (bisher 40 Sitzungen). Der Versicherer entscheidet nach Anträgen für Kostengutsprache über die Kostenübernahme einer Therapieweiterführung.
- Präzisierungen zur Dauer einer Sitzung (1 Sitzung = maximal 60 Min. bei Einzeltherapie, maximal 90 Min. bei Gruppentherapie)

Voraussetzungen für die psychologische Psychotherapie

- Anordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin (inkl. altrechtliche Titel Allgemeinmedizin und Innere Medizin), Neurologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderpsychiatrie und –psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin sowie Fachärzte mit einem Fähigkeitsausweis Psychosomatische und psychosoziale Medizin (SAPPM).
- Pro ärztliche Anordnung sind maximal 15 Sitzungen möglich. Der psychologische Psychotherapeut oder die psychologische Psychotherapeutin erstattet zum Ablauf der 15 Sitzungen dem anordnenden Arzt oder der anordnenden Ärztin Bericht. Für die Übernahme von weiteren Sitzungen ist eine neue ärztliche Anordnung erforderlich.
- Leistungen zur Krisenintervention oder Kurztherapien à maximal 10 Sitzungen für Patienten mit schweren somatischen Erkrankungen bei Neudiagnose einer lebensbedrohlichen Situation können von Ärzten und Ärztinnen mit allen Weiterbildungstiteln angeordnet werden.
- Antrag an den Versicherer zur Weiterführung der psychologischen Therapie nach 30 Sitzungen erfolgt durch den anordnenden Arzt oder die anordnende Ärztin.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch